

Autorisation der Letzteren überhaupt, werden Seiten des Stadtraths die folgenden Grundsätze beobachtet werden.

§. 7. Der Inhaber oder Vorsteher des Instituts, welcher dispositionsfähig und als zuverlässig und vertrauenswürdig bekannt sein muß, hat dem Stadtrathe eine Caution von 500 Thlr. zu erlegen, welche 1. für die gegen den Vorsteher oder Inhaber des Instituts vom Stadtrath als der Ortspolizeibehörde erkannten Strafen incl. der Kosten und 2. dritten Personen gegenüber für den durch den Inhaber oder Vorsteher oder durch Mitglieder des Instituts zugefügten Schaden haftet.

Im ersteren Falle geschieht der Abzug von der Caution, nachdem dem zur Strafe Beurtheilten von dem Stadtrathe aufgegeben worden ist, den Betrag der Strafe und Kosten binnen 14 Tagen bei Vermeidung des Abzugs von der Caution zu berichtigen und derselbe dieser Bedeutung nicht Folge hat.

So viel dagegen dritte Personen anlangt, welche gegen das Institut oder dessen Mitglieder als solche Schadensforderungen erheben, so haben dieselben ihre Rechte bei der competenten Justizbehörde geltend zu machen und kann dann auf Grund der obigen Bestimmung sub 2 die richterliche Hilfsvollstreckung in die Caution statthaben.

§. 8. Ist auf solche Weise die Caution angegriffen, so wird dem Inhaber oder Vorsteher des Instituts die Ergänzung der Caution bis zur regulativmäßigen Höhe aufgegeben werden. Wird dieser Aufforderung binnen 8 Tagen nicht Folge geleistet, so kann die Autorisation zur Fortführung des Instituts vom Stadtrath zurückgezogen werden, was von diesem sodann öffentlich bekannt gemacht wird.

§. 9. Das Statut hat eine genaue Beschreibung der Einrichtung und Verfassung des betreffenden Instituts, sowie insbesondere folgende wesentliche Bestimmungen zu enthalten: a. den Namen, den das Institut führen soll; b. die Bestimmung, daß jeder Dienstmann an der Mütze ein Schild mit dem Namen des Instituts und seiner Nummer zu tragen hat; c. die Angabe der von den Mitgliedern des Instituts anzunehmenden besonderen Abzeichen in Kleidung; d. die Verpflichtung der Dienstmänner, Beiträge zu einer Kasse zu zahlen, deren Zweck die Unterstützung in Erkrankungsfällen und die Bestreitung von Beerdigungskosten ist, und e. die Angabe des jedem Dienstmann zu gewährenden auskömmlichen festen Wochenlohns ausschließlich etwaiger vertragsmäßiger Tantième vom Uebersverdienst, sowie die Bestimmung, daß der Dienstmann die ganze Tageseinnahme an den Vorsteher des Instituts abzuliefern hat.

§. 10. Das Ueberlassen der Tageseinnahme an die Dienstmänner, sowie eine Fixirung der von denselben abzuliefernden Tageseinnahmen, wie überhaupt jede Einrichtung, welche eine Umgehung der Vorschrift, daß jeder Dienstmann einen fixen Lohn erhalten soll, bezweckt, ist schlechterdings untersagt, und werden Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften unnachsichtlich mit Zurücknahme der Autorisation geahndet werden. Damit die genaue Verfolgung dieser Vorschriften jederzeit controlirt werden kann, ist vom Institutsvorsteher über geschene Lohn- und Tantième-Zahlungen, ebenso über den Markenverbrauch genau Buch und

Rechnung zu führen und ist diese Buchführung dem Stadtrathe auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§. 11. Dem Statut ist ein Tarif beizugeben, welcher die Gebühren der Dienstmänner für die einzelnen Dienstleistungen enthält.

Einen solchen Tarif hat jeder Dienstmann bei sich zu führen und dem Publikum, welches seinen Dienst in Anspruch nimmt, auf Verlangen unweigerlich vorzuzeigen. Eine jede Gebühr darf der Dienstmann nur gegen Aushändigung der den Betrag derselben anzeigenden Dienstmarken annehmen.

Diese Marken haben auf einen bestimmten Geldbetrag zu lauten, müssen mit dem Tagesdatum gestempelt und mit dem Namen des Instituts sowohl, als auch mit der Nummer des betreffenden Dienstmanns versehen sein.

§. 12. Ueber die angenommenen Dienstmänner hat der Inhaber oder Vorsteher des Instituts jederzeit genaues Verzeichniß zu führen. Aus demselben muß ersichtlich sein, der vollständige Name, das Alter, der Geburts- resp. Heimathsort, die hiesige Wohnung, Tag der Aufnahme wie der Entlassung und Nummer des Dienstmanns. Dieses Verzeichniß ist dem Stadtrath, beziehentlich den in seinem Auftrage handelnden Beamten auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

§. 13. Der Inhaber oder Vorsteher des Instituts hat, wenn er ein Individuum als Dienstmann in das Institut aufgenommen hat, demjenigen Polizeibeamten, welchem der Stadtrath die specielle Beaufsichtigung des Dienstmannwesens übertragen wird, hiervon unter Angabe des vollen Namens, des Alters und des bisherigen Wohnorts des Angenommenen spätestens am Tage nach der Annahme schriftliche Anzeige zu machen, demselben auch auf Erfordern nähere Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Angenommenen zu ertheilen.

§. 14. In ein autorisirtes Dienstmannsinstitut dürfen 1. Personen, welche dem Trunke ergeben sind, oder 2. in Folge überstandener Criminal- oder Polizeistrafen als der öffentlichen Sicherheit gefährliche Subjecte sich darstellen, 3. oder sonst als unzuverlässige, des öffentlichen Vertrauens unwürdige Leute bekannt sind, nicht aufgenommen werden. Auch darf eine Persönlichkeit, welche aus einem autorisirten Dienstmannsinstitute auf Anordnung des Stadtraths (siehe §. 18) bereits einmal entlassen worden ist, weder von demselben Institut, noch von einem anderen wieder aufgenommen werden, wenn nicht der Stadtrath auf desfalligen, bei ihm zu stellenden Antrag besondere Erlaubniß dazu ertheilt hat.

§. 15. Sobald ein Mitglied des Instituts austritt oder entlassen wird, ist dies, und zwar spätestens am Tage nach dem Abgang, dem in §. 13 bezeichneten Polizeibeamten schriftlich zu melden; auch ist der Vorstand des Instituts dafür verantwortlich, daß dem Ausgetretenen sofort seine Dienstmannabzeichnung entzogen wird.

§. 16. Den Dienstmännern ist untersagt: a. außer dem tarifmäßigen Satz ihres Lohnes Trinkgelder zu beanspruchen; b. ihre Dienste während ihrer Aufstellung auf öffentlichen Plätzen und Straßen mit Worten oder Zeichen dem Publikum anzubieten oder gar aufzudringen; c. auf den Trottoirs sich aufzustellen; d. auf Straßen oder öffentlichen Plätzen sich in größerer Anzahl und in einer den Verkehr hem-